1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

53

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. März 1991	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 91	**Neufassung des Hessischen Richtergesetzes** ..... *GVBl. II 22-5*	54
11. 3. 91	Verordnung über die Wahl der Bezirksrichterräte, der Präsidialräte, der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Bezirksstaatsanwaltsrats (Wahlordnung zum Hessischen Richtergesetz – WO-HRiG –) *GVBl. II 22-10*	68
5. 3. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger an den Fachhochschulen im Lande Hessen . *Ändert GVBl. II 70-113*	76

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Richtergesetzes*)

Vom 11. März 1991

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 555) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) in der vom 1. März 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Nach Art. 2 Nr. 1 des oben genannten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes bleiben die am 1. März 1991 bestehenden Bezirksrichterräte, Präsidialräte und der Bezirksstaatsanwaltsrat sowie die zu diesem Zeitpunkt amtierenden richterlichen Mitglieder kraft Amtes im Richterwahlausschuß bis zum 30. Juni 1991 im Amt. Die Regelungen über das Verfahren und die Vertretung richten sich bis dahin nach dem bis zum 1. März 1991 geltenden Recht.

Wiesbaden, den 11. März 1991

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) GVBl. II 22-5

Hessisches Richtergesetz (HRiG) in der Fassung vom 11. März 1991

ÜBERSICHT

			§§
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften		1 bis 7b
Zweiter Abschnitt:	Richterwahlausschuß		8 bis 24
Dritter Abschnitt:	Richtervertretungen		
	Erster Titel:	Allgemeines	25 bis 28
	Zweiter Titel:	Richterrat	29 bis 39
	Dritter Titel:	Präsidialrat	40 bis 48
Vierter Abschnitt:	Richterdienstgerichte		
	Erster Titel:	Errichtung und Zuständigkeit	49 bis 51
	Zweiter Titel:	Allgemeine Vorschriften über die Besetzung	52 bis 54
	Dritter Titel:	Das Dienstgericht	55 bis 57
	Vierter Titel:	Der Dienstgerichtshof	58 bis 59
	Fünfter Titel:	Disziplinarverfahren	60 bis 67
	Sechster Titel:	Versetzungs- und Prüfungsverfahren	68 bis 75
Fünfter Abschnitt:	Staatsanwälte		76 bis 78a
Sechster Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften		79 bis 94

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 2
Entsprechende Geltung des Beamtenrechts

Soweit das Deutsche Richtergesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für die Beamten des Landes mit Ausnahme des Vierten Abschnitts des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 2a
Ausschreibung

Freie Planstellen für Richterämter mit einem höheren Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes sind auszuschreiben.

§ 3
Ernennung der Richter

(1) Der Minister der Justiz ernennt den Richter auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Geschäftsbereich der Gerichtszweig gehört (zuständiger Minister).

(2) Der zuständige Minister ernennt den Richter, wenn ihm ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird.

(3) § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung.

§ 4
Ernennung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften berufen oder ernannt werden, erhalten eine Ernennungsurkunde. In dieser müssen die Worte „unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis" enthalten sein.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die ehrenamtlichen Richter, die nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften gewählt werden.

§ 5
Richtereid

(1) Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Hessen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

§ 6

Übertragung eines weiteren Richteramts

Einem Richter auf Lebenszeit an einem Amtsgericht, an einem Arbeitsgericht, an einem Verwaltungsgericht oder an einem Sozialgericht kann ein weiteres Richteramt an einem gleichen Gericht desselben Gerichtszweiges übertragen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter zumutbar ist.

§ 7

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verplichtet, nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425 Deutsche Mark aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

§ 7a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 7b

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 80 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 7a oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach § 7a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 7a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 7a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

Zweiter Abschnitt

Richterwahlausschuß

§ 8

Aufgabe des Richterwahlausschusses

Als besonderes Verfassungsorgan (Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen) hat der Richterwahlausschuß mitzuentscheiden, ob ein Bewerber persönlich und fachlich für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

§ 9

Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

(1) Der Richterwahlausschuß besteht aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern, fünf richterlichen Mitgliedern und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes (Mitglied kraft Amtes).

(2) Jeder Gerichtszweig ist mit einem richterlichen Mitglied vertreten.

§ 10

Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder

(1) Die vom Landtag zu berufenden Mitglieder werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt.

(2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein.

(3) Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(4) Die Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen.

§ 11

Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die richterlichen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren geheim und unmittelbar von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt. Für jedes richterliche Mitglied ist ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen.

(2) Wählbar sind die Richter im Landesdienst, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ausgenommen sind die Mitglieder eines Bezirksrichterrats oder eines Präsidialrats sowie die Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(3) Wahlberechtigt sind die Richter im Landesdienst. Ausgenommen sind die Richter, die am Wahltag länger als drei Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(4) Die Wahl wird nach den Regeln der Mehrheitswahl durchgeführt. Als Mitglied ist der Richter gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen; liegt auch dann eine gleiche Stimmenzahl vor, entscheidet das Los. Liegt bei der Wahl des Stellvertreters oder des weiteren Stellvertreters eine gleiche Stimmenzahl vor, entscheidet das Los.

(5) § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl der Bezirksrichterräte und Präsidialräte erfolgen. Bei gleichzeitiger Wahl sind die Wahlvorstände für die Wahl dieser Richtervertretungen zugleich Wahlvorstände für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses. Ist eine gleichzeitige Wahl nicht möglich, gilt § 34 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Briefwahl ist zu ermöglichen.

(7) § 21 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Minister der Justiz können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl der richterlichen Mitglieder beim Verwaltungsgericht Wiesbaden anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage gelten die Richter als ordnungsgemäß gewählt, die vom Wahlvorstand als gewählt festgestellt worden sind. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag einstweilig eine Regelung entsprechend Abs. 3 treffen.

(3) Ab Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verwaltungsgericht feststellt, daß die Wahl einzelner Mitglieder ungültig ist, bis zur Neuwahl wirkt das richterliche Mitglied der vorangegangenen Wahlzeit oder dessen Stellvertreter im Richterwahlausschuß mit.

(4) Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

§ 13

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der Minister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft zu führen.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über eine Genehmigung zur Aussage entscheidet der Ministerpräsident.

§ 14

Entschädigung und Unfallfürsorge

(1) Für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Richterwahlausschusses erhalten die Mitglieder Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes. Unabhängig von der Dauer der Dienstreise an einem Kalendertag erhalten sie den doppelten Satz des Tagegeldes nach § 9 des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird die für Dienstreisen der Beamten vorgesehene Fahrkilometerentschädigung gewährt.

(2) Für die Mitglieder des Richterwahlausschusses, die Richter oder Beamte sind, gilt § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Im übrigen finden die Unfallfürsorgevorschriften zugunsten der ehrenamtlich Tätigen Anwendung, soweit nicht Ansprüche auf Grund anderer Regelungen bestehen.

§ 15

Ausschließung von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 15a

Ausscheiden eines Mitglieds und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit zum Richterwahlausschuß verliert oder schriftlich auf die Mitgliedschaft gegenüber dem Ministerpräsidenten verzichtet.

(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds ruht, solange es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist.

(3) Ist gegen das Mitglied kraft Amtes ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ruht dessen Mitgliedschaft.

§ 15b

Folgen des Ausscheidens und Vertretungsfälle

(1) Scheidet ein vom Landtag berufenes Mitglied aus dem Richterwahlausschuß vorzeitig aus, so rückt der Nachfolger aus der Vorschlagsliste nach, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist.

(2) Scheidet ein richterliches Mitglied vorzeitig aus, tritt für den Rest der Wahlperiode sein Stellvertreter und, falls auch dieser ausgeschieden ist, der weitere Stellvertreter an seine Stelle. Ist auch dieser ausgeschieden, wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger von dem Präsidialrat des jeweiligen Gerichtszweigs aus dessen Mitte gewählt.

(3) Scheidet das Mitglied kraft Amtes vorzeitig aus, so tritt bis zur Neuwahl (§ 78 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

(4) Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert oder von

der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, gelten für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Verhinderung ist dem Minister der Justiz unverzüglich anzuzeigen.

§ 15c

Fortführung der Geschäfte und Wiederwahl

(1) Nach Beendigung der Wahlperiode oder nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die gewählten Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Vertreter bis zur Wahl neuer Mitglieder und Vertreter im Amt.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Einberufung des Richterwahlausschusses

(1) Der Minister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mehr als vier Mitglieder dies verlangen und sie einen Beratungsgegenstand, der zur Zuständigkeit des Richterwahlausschusses gehört, bezeichnen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Tagesordnung sind die einzelnen Fälle mitzuteilen, über die beschlossen werden soll.

§ 17

Sitzungen des Richterwahlausschusses

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Der Minister der Justiz führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt sein Vertreter im Amt an seine Stelle.

(2) Betrifft ein Beratungsgegenstand einen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, so nimmt der zuständige Minister an der Sitzung teil. Er kann sich von seinem ständigen Vertreter oder dem Leiter seiner Personalabteilung vertreten lassen. Auf Verlangen ist ihm oder seinem Vertreter jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Richterwahlausschuß ist regelmäßig über die allgemeine Bewerbungs- und die Stellensituation zu unterrichten.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 18

Beschlußfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung ist die Übereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

(2) Ist der Richterwahlausschuß nicht beschlußfähig, so kann eine neue Sitzung frühestens nach zwei Wochen stattfinden. In dieser Sitzung ist der Ausschuß hinsichtlich der Beratungsgegenstände der früheren Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen und zu der Sitzung mit der Ladungsfrist von einer Woche durch Einschreiben geladen worden ist.

§ 19

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Minister der Justiz legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten mit einem Vorschlag vor und bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Richterwahlausschusses einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Ist über die Berufung in ein Richterverhältnis in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entscheiden, leitet der zuständige Minister die Personalakten mit seinem Vorschlag dem Minister der Justiz zu.

§ 20

Beteiligung des Richterwahlausschusses

(1) Über die Berufung in das Richterverhältnis entscheidet der Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß (Art. 127 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Über die Berufung zum Richter auf Probe kann der Richterwahlausschuß in Ausnahmefällen auch nachträglich entscheiden; die Entscheidung ist alsbald, spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach der Ernennung, herbeizuführen.

§ 21

Zustimmung zur Berufung auf Lebenszeit

Spätestens dreieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Probe und spätestens zwei Jahre nach der Ernennung zum Richter kraft Auftrags legt der Minister der Justiz die Personalakten mit seinem Vorschlag, gegebenenfalls dem Vorschlag des zuständigen Ministers, dem Richterwahlausschuß zu der Entscheidung vor, ob er der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit zustimmt.

§ 22

Ablehnung eines Richters

Stimmt der Richterwahlausschuß der Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nach dessen Anhörung nicht zu, so hat der Minister der Justiz den Richter zu entlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes). Das gleiche gilt, wenn der Richterwahlausschuß der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe nach § 20 Abs. 2 nicht zustimmt.

§ 23

Beteiligung bei der Entlassung eines Richters

(1) Vor der Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes) ist der Richterwahlausschuß zu hören.

(2) Die Entlassung verfügt der Minister der Justiz; er ist an den Vorschlag des zuständigen Ministers gebunden.

§ 24

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Verfahrens des Richterwahlausschusses regelt der Richterwahlausschuß in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist im Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt

Richtervertretungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 25

Richterrat und Präsidialrat

(1) Bei den Gerichten werden als Richtervertretungen gebildet:

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen, sozialen und organisatorischen sowie an den in § 36 Abs. 2 genannten Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an den in § 46 Abs. 1 genannten Angelegenheiten.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für den Richterrat die Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidialrats gelten § 40, § 42, § 64 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 26

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Richtervertretungen beträgt vier Jahre.

(2) Die Richtervertretung führt ihre Geschäfte weiter, bis die neue Richtervertretung gewählt ist.

§ 27

Verbot der Amtsausübung

Ein Richter, dem die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt als Mitglied der Richtervertretung nicht ausüben.

§ 28

Rechtsweg, Wahlanfechtung

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und der Tätigkeit der Richtervertretungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die §§ 154, 161 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) entscheiden die Gerichte nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 111 Abs. 2 und § 112 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

(2) Für die Wahlanfechtung gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

Zweiter Titel

Richterrat

§ 29

Bildung von Richterräten

(1) Richterräte werden gebildet:

1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
   a) bei dem Oberlandesgericht,
   b) bei den Landgerichten,
   c) bei den Amtsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind;
2. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
   a) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
   b) bei den Verwaltungsgerichten;
3. bei dem Hessischen Finanzgericht;
4. in der Arbeitsgerichtsbarkeit
   a) bei dem Landesarbeitsgericht,
   b) bei den Arbeitsgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind;
5. in der Sozialgerichtsbarkeit
   a) bei dem Hessischen Landessozialgericht,
   b) bei den Sozialgerichten, an denen in der Regel mindestens fünf Richter beschäftigt sind.

(2) Gerichte, bei denen kein Richterrat gebildet wird (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. b), werden durch Beschluß des Präsidiums des übergeordneten Gerichts für die Bildung eines Richterrats zusammengefaßt, so daß die Zahl der Richter insgesamt mindestens fünf beträgt. Sie können auch einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges zugeteilt werden, bei dem ein Richterrat gebildet wird.

§ 30

Bildung von Bezirksrichterräten

Ein Bezirksrichterrat wird jeweils für den Gerichtszweig

1. bei dem Oberlandesgericht,
2. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
3. bei dem Landesarbeitsgericht und
4. bei dem Hessischen Landessozialgericht

gebildet.

§ 31

Zahl der Mitglieder

(1) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit in der Regel bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person,

mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,

mit mehr als 50 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Bezirksrichterrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus fünf Mitgliedern, die Bezirksrichterräte für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Arbeitsgerichtsbarkeit und für die Sozialgerichtsbarkeit bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 32

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Richter, denen ein Richteramt an dem Gericht, für das der Richterrat gebildet wird, übertragen ist oder die an dem Wahltage bei diesem Gericht beschäftigt sind. Der Präsident eines Gerichts, der aufsichtführende Richter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar. Der aufsichtführende Richter und sein ständiger Vertreter sind wählbar, wenn in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. b der Richterrat bei einem anderen Gericht gebildet wird.

(2) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter ist zum Richterrat dieses Gerichts nicht wählbar. Er wird wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert. Zu diesem Zeitpunkt verliert er die Wahlberechtigung zum Richterrat seines Gerichts; gehört er diesem Richterrat an, so scheidet er zu diesem Zeitpunkt aus ihm aus.

(3) Wird ein Richter an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so erlöschen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert; gehört er einem Richterrat an, so scheidet er zu diesem Zeitpunkt aus ihm aus.

§ 33

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte darf so viel Bewerber wählen, wie der Richterrat Mitglieder hat. Bei gleicher Stimmenzahl für den letzten Sitz oder die letzten Sitze findet eine Stichwahl statt; liegt auch dann wieder Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los. Besteht der Richterrat nur aus einer Person, so wird er mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident oder der aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Diese beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Sie kann auch beschließen, daß die Wahl in derselben Sitzung durchgeführt wird.

(4) Ort und Zeit der Versammlung ist allen wahlberechtigten Richtern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muß die Wahlordnung und das Ergebnis einer durchgeführten Wahl enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 34

Wahl des Bezirksrichterrats

(1) Die Mitglieder des Bezirksrichterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind die Richter, die Mitglied des Richterwahlausschusses sind. Die Wahl wird von einem Hauptwahlvorstand und örtlichen Wahlvorständen durchgeführt. Der Hauptwahlvorstand ist von dem Präsidenten des Gerichts, bei dem der Bezirksrichterrat gewählt wird, die örtlichen Wahlvorstände sind von den Präsidenten der Gerichte, bei den Arbeits- und Sozialgerichten von Direktoren der Gerichte nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 Abs. 2, spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Bezirksrichterrats, in den Fällen der vorzeitigen Neuwahl unverzüglich, zu bestellen. Die Briefwahl ist zu ermöglichen.

(2) Die Wahl wird nach den Regeln der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Mitglied zu wählen, findet Mehrheitswahl statt.

(3) Die Richter und ihre Berufsorganisationen können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unter-

zeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch dreißig wahlberechtigte Richter. Wahlvorschläge der Berufsorganisationen müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein.

(4) Im Falle der Verhältniswahl sind entsprechend der Zahl, in der Mitglieder aus einer Vorschlagsliste gewählt sind, die nicht gewählten Richter aus dieser Vorschlagsliste der Reihe nach, im Falle der Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der gesetzlich vorgesehenen Zahl in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen zu Stellvertretern gewählt.

§ 35

Stellvertretung
und Nachrückverfahren

(1) Scheidet ein Mitglied des Bezirksrichterrats aus, tritt der nächste Stellvertreter (§ 34 Abs. 4) an seine Stelle. Sind alle Stellvertreter ausgeschieden, rückt

1. bei Verhältniswahl der nächste aus der Reihe der nicht gewählten Richter derjenigen Vorschlagsliste, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist,
2. bei Mehrheitswahl der nicht gewählte Richter, der die jeweils nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat,

nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes zeitweilig verhindert, so gilt das gleiche für die Dauer der Verhinderung.

§ 36

Aufgaben des Richterrats

(1) Der Richterrat ist zu beteiligen

1. in allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat in allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).

(2) Der Richterrat wirkt mit

1. bei der Abordnung eines Richters auf Lebenszeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
2. bei der Hinzuziehung eines Richters zu den dem Gerichtsvorstand zugewiesenen Geschäften der Gerichtsverwaltung,
3. bei der teilweisen Freistellung eines Richters in den Fällen der Nr. 2,
4. bei der Berufung eines Richters zum Mitglied des Justizprüfungsamts,
5. bei der Bestellung eines Richters als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare,
6. bei dem Erlaß einer Disziplinarverfügung und der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, sofern der Richter die Beteiligung beantragt.

§ 37

Zuständigkeiten

Es sind zu beteiligen:

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für die er gebildet ist; dies gilt auch dann, wenn eine andere Stelle als der Präsident oder aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet ist, zu entscheiden hat;
2. der Bezirksrichterrat in Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken oder in denen sich der Richterrat und der Präsident oder der aufsichtführende Richter oder die zur Entscheidung befugte Stelle (§ 83 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes) nicht einigen.

§ 38

Gemeinsame Aufgaben von Richterrat
und Personalvertretung

(1) Sind in einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt (§ 36 Abs. 1 Nr. 2), so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung, wenn diese aus mehr als einer Person besteht.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter in gleichem Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

(3) Werden gemeinsame Angelegenheiten in einem Bezirks- oder Hauptpersonalrat behandelt, so entsendet

1. der Bezirksrichterrat (§ 30) oder
2. der Richterrat (§ 29 Abs. 1 Nr. 3)

Mitglieder in die Stufenvertretung. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 39

Gemeinsame Personalversammlungen

An den Personalversammlungen der Gerichte können die Richter mit den gleichen Rechten teilnehmen wie die anderen Bediensteten, soweit gemeinsame Angelegenheiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) behandelt werden.

Dritter Titel

Präsidialrat

§ 40

Bildung von Präsidialräten

Ein Präsidialrat wird jeweils für den Gerichtszweig

1. bei dem Oberlandesgericht,

2. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
3. bei dem Hessischen Finanzgericht,
4. bei dem Landesarbeitsgericht und
5. bei dem Hessischen Landessozialgericht

gebildet.

§ 41

Mitglieder

(1) Der Präsidialrat besteht

1. bei dem Oberlandesgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und sechs von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern;
2. bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und bei dem Hessischen Landessozialgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern;
3. bei dem Hessischen Finanzgericht und bei dem Landesarbeitsgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und zwei von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern.

(2) Der Präsident wird durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vorsitzende Richter mit.

§ 41a

Wahl der Mitglieder des Präsidialrats

(1) Die Mitglieder des Präsidialrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Richtern ihres Gerichtszweigs aus ihrer Mitte unmittelbar und geheim gewählt. Von der Wählbarkeit ausgenommen sind die Richter, die Mitglied des Richterwahlausschusses sind.

(2) Im übrigen gilt für die Wahl des Präsidialrats § 34 entsprechend. Bei dem Hessischen Finanzgericht gelten die Vorschriften über die Wahl der Richterräte entsprechend.

(3) Die Wahl der Präsidialräte soll gleichzeitig mit der Wahl der Bezirksrichterräte erfolgen. Bei gleichzeitiger Wahl sind die Wahlvorstände für die Wahl des Bezirksrichterrats zugleich Wahlvorstand für die Wahl des Präsidialrats.

§ 41b

(weggefallen)

§ 41c

Kosten der Wahl

Die durch die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 42

Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Abordnung

Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, verliert seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert.

§ 43

Ausscheiden und Ausschluß von Mitgliedern

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Präsidialrat aus, wenn es sein Amt niederlegt oder seine Wählbarkeit verliert.

(2) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidialrats oder auf Antrag des zuständigen Ministers kann ein gewähltes Mitglied wegen grober Vernachlässigung seiner Pflichten durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen werden.

§ 44

Stellvertretung und Nachrückverfahren

Für die Fälle des Ausscheidens, des Ausschlusses und der zeitweiligen Verhinderung gilt § 35 entsprechend.

§ 45

Geschäftsordnung

Der Präsidialrat regelt seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 46

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei der

1. Ernennung eines Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts,
2. Übertragung eines Richteramts an einen Richter eines anderen Gerichtszweiges,
3. Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
4. Übertragung eines anderen Richteramts und der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
5. Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes), sofern dieser die Beteiligung beantragt.

(2) Zuständig ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Präsidialrat des Gerichtszweigs, bei dem der Richter verwendet werden soll, im übrigen der Präsidialrat des Gerichtszweigs, dem der Richter angehört.

§ 47

Verfahren bei der Ernennnung für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt

(1) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 leitet das zuständige Ministerium dem Präsidialrat die Bewerbungsunterlagen, die Personalbögen, die dienstlichen Beurteilungen aller Bewerber sowie etwaige Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidenten zu und teilt mit, welchen Bewerber der Minister ernennen oder zur Ernennung vorschlagen will. Der Minister kann von einem Vorschlag auch absehen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der Bewerber vorgelegt werden. Auf Verlangen des Präsidialrats wird der Vorschlag durch einen Vertreter des Ministeriums mündlich erläutert.

(2) Der Präsidialrat gibt binnen eines Monats nach Zugang der Unterlagen eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des vom Minister vorgeschlagenen Bewerbers ab. Er kann sich auch zur persönlichen und fachlichen Eignung anderer Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen einen eigenen Vorschlag machen. Die Stellungnahme ist, soweit sie den Bewerber betrifft, zu seinen Personalakten zu nehmen.

(3) Wird dem Vorschlag des Präsidialrats nicht gefolgt, wird ihm dies binnen zwei Wochen nach Zugang seiner Stellungnahme mitgeteilt.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 kann der Präsidialrat in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 1 einen eigenen Vorschlag machen. Teilt das Ministerium mit, daß ein anderer Bewerber für geeigneter gehalten wird, gibt der Präsidialrat binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung eine Stellungnahme im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zu diesem Bewerber ab. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet der Präsidialrat auf einen eigenen Vorschlag, findet Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Präsidialrat binnen drei Wochen zu dem Vorschlag des Ministers Stellung nimmt.

(5) Auf Verlangen des Präsidialrats wird die Angelegenheit in den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 binnen weiterer drei Wochen mit einem Beauftragten des Ministers mit dem Ziel der Einigung mündlich erörtert.

(6) Die Ernennung darf erst ausgesprochen werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats nach Abs. 2 Satz 1 vorliegt oder wenn die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2 und 4 verstrichen sind oder wenn im Falle des Abs. 5 die mündliche Erörterung stattgefunden hat oder die Frist verstrichen ist.

§ 48

Verfahren in sonstigen Fällen

(1) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unterrichtet der zuständige Minister oder die sonst zuständige Stelle den Präsidialrat über die beabsichtigte Maßnahme und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Die Maßnahme kann erst vollzogen werden, wenn die Stellungnahme vorliegt oder die Frist verstrichen ist. Im übrigen gilt § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3.

Vierter Abschnitt

Richterdienstgerichte

Erster Titel

Errichtung und Zuständigkeit

§ 49

Errichtung

(1) Richterdienstgerichte sind das Hessische Dienstgericht für Richter (Dienstgericht) und der Hessische Dienstgerichtshof für Richter (Dienstgerichtshof).

(2) Das Dienstgericht wird bei dem Landgericht Frankfurt am Main, der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main errichtet.

(3) Die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Richterdienstgerichts wahr.

(4) Bei Bedarf können bei dem Dienstgericht mehrere Kammern, bei dem Dienstgerichtshof mehrere Senate gebildet werden. Die Anzahl der Kammern und Senate bestimmt der Minister der Justiz.

§ 50

Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
   a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
   b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
   c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
   d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
   a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),
   b) der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes),

c) der Abordnung eines Richters (§ 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes),
d) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
e) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),
f) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 7a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 7b.

§ 51

Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs

Der Dienstgerichtshof entscheidet

1. über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Dienstgerichts,
2. in allen anderen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den danach anzuwendenden Verfahrensvorschriften das Gericht des zweiten Rechtszuges zuständig ist.

Zweiter Titel

Allgemeine Vorschriften über die Besetzung

§ 52

Mitglieder der Richterdienstgerichte

(1) Die Richterdienstgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und von ständigen und nichtständigen Beisitzern besetzt.

(2) Die Mitglieder der Richterdienstgerichte müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied eines Richterdienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt die Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Vertreter. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit erneut bestimmt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 53

Verbot der Amtsausübung

Ein Mitglied des Richterdienstgerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte nach § 35 des Deutschen Richtergesetzes vorläufig untersagt ist, kann während der Dauer dieses Verfahrens und der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.

§ 54

Erlöschen des Amtes

Das Amt des Mitgliedes eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung des Richters in dieses Amt wegfällt oder
2. der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt wird.

Dritter Titel

Das Dienstgericht

§ 55

Bestimmung des Vorsitzenden und der ständigen Beisitzer

(1) Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und ihre Vertreter werden aus den Vorschlagslisten, welche die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts aufstellen, ausgewählt.

(2) Die Vorschlagslisten sollen insgesamt mindestens doppelt soviel Vorschläge enthalten, wie Vorsitzende, ständige Beisitzer und Vertreter für das Dienstgericht erforderlich sind.

§ 56

Bestimmung der nichtständigen Beisitzer

(1) Die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts stellen Vorschlagslisten für die nichtständigen Beisitzer auf. Diese sind in der Reihenfolge dieser Listen heranzuziehen.

(2) Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges an der Mitwirkung verhindert, so sind die Beisitzer aus der Vorschlagsliste eines anderen Gerichtszweiges heranzuziehen. Das Nähere bestimmt das Präsidium (§ 52 Abs. 3 Satz 1) vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer.

§ 57

Besetzung der Kammer

(1) Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem ständigen und einem nichtständigen Beisitzer.

(2) Der nichtständige Beisitzer soll dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

Vierter Titel

Der Dienstgerichtshof

§ 58

Bestimmung des Vorsitzenden und der Beisitzer

(1) Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und ihre Vertreter werden aus Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und aus den Richtern der anderen Gerichtszweige ausgewählt, welche die Präsidien des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts vorschlagen.

(2) Für die Bestimmung und Heranziehung der nichtständigen Beisitzer gilt § 56.

§ 59

Besetzung

(1) Der Dienstgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei ständigen und zwei nichtständigen Beisitzern.

(2) Die nichtständigen Beisitzer sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

Fünfter Titel

Disziplinarverfahren

§ 60

Geltung der Hessischen Disziplinarordnung

In Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 61

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis verhängt werden.

§ 62

Dem Dienstgericht vorbehaltene Entscheidungen

(1) Das Dienstgericht entscheidet auf Antrag des zuständigen Ministers über

1. die Einleitung und die Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens,
2. die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Richter zuzustellen. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(2) Ist das Verfahren beim Dienstgerichtshof anhängig, so entscheidet dieser in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2.

(3) Der Richter kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 eine erneute Entscheidung beantragen, wenn seit der Anordnung sechs Monate vergangen sind.

§ 63

Pfleger und Untersuchungsführer

Zum Pfleger und zum Untersuchungsführer (§ 16 Abs. 2, § 49 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung) kann nur ein Richter bestellt werden.

§ 64

Einleitungsbehörde

Einleitungsbehörde ist der zuständige Minister. Vertreter der Einleitungsbehörde ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

§ 65

Erweiterte Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist auch zulässig gegen Entscheidungen des Dienstgerichts nach § 27 Abs. 4 der Hessischen Disziplinarordnung.

§ 66

Bekleidung mehrerer Ämter

(1) Ist ein Richter zugleich beamteter Hochschullehrer, so gelten für ihn – auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten – die disziplinarrechtlichen Vorschriften für das Richteramt.

(2) Das Dienstgericht kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Richterverhältnis und auf die in Verbindung mit diesem bekleideten Nebenämter beschränken.

§ 67

Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags

(1) Gegen einen Richter auf Probe und einen Richter kraft Auftrags findet kein förmliches Disziplinarverfahren statt. Die oberste Dienstbehörde kann eine Untersuchung anordnen. Sie hat in diesem Falle einen Richter auf Lebenszeit mit der Untersuchung zu beauftragen; dieser hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers.

(2) Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes aus seinem Richterverhältnis entlassen worden, so steht dies einem förmlichen Disziplinarverfahren nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.

Sechster Titel

Versetzungs- und Prüfungsverfahren

§ 68

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach § 50 Nr. 2 (Versetzungsverfahren) und § 50 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Den Beteiligten steht die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach § 79 Abs. 2 und § 80 des Deutschen Richtergesetzes zu.

§ 69

Einleitung des Versetzungsverfahrens

Das Versetzungsverfahren wird durch einen Antrag des zuständigen Ministers eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 70

Urteilsformel im Versetzungsverfahren

Das Gericht erklärt eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 71

Einleitung des Prüfungsverfahrens

Das Verfahren wird in den Fällen des § 50 Nr. 3 durch einen Antrag des zuständigen Ministers, in den Fällen des § 50 Nr. 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 50 Nr. 4 statt.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Stimmt ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder sein nach § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes bestellter Pfleger der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht schriftlich zu, so ordnet der zuständige Minister die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Pfleger zuzustellen. Zum Pfleger kann nur ein Richter bestellt werden.

(2) Wird das Verfahren fortgeführt, so wird ein Richter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt (§ 53 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes).

(3) Der zuständige Minister kann bei dem Dienstgericht beantragen, die Einbehaltung der Dienstbezüge, die das Ruhegehalt übersteigen, für zulässig zu erklären. Die Einbehaltung der Dienstbezüge ist frühestens für die Zeit nach dem Ablauf des dritten Monats zulässig, der dem Monat der Bekanntgabe der Anordnung über die Fortführung des Verfahrens (Abs. 2) folgt.

(4) Hält der zuständige Minister den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt er bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand zu versetzen. Nach Abs. 3 einbehaltene Dienstbezüge werden nicht nachgezahlt. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 73

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In den Fällen des § 50 Nr. 3 Buchst. a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 50 Nr. 3 Buchst. b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 50 Nr. 4 Buchst. a bis e hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 50 Nr. 4 Buchst. f stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 74

Aussetzung von Prüfungsverfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschluß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschluß ist zu begründen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 75

Kostenentscheidung in besonderen Fällen

In Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung nach § 18 Abs. 3, zur Feststellung der Entlassung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und im Versetzungsverfahren nach § 31 des Deutschen Richtergesetzes kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen auch insoweit der Staatskasse auferlegen, als der Richter dem Antrag auf Feststellung oder Versetzung nicht widersprochen hat.

Fünfter Abschnitt

Staatsanwälte

§ 76

Zuständigkeit der Richterdienstgerichte

(1) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Richterdienstgerichte (§ 122 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes).

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung. § 64 dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 77

Bestellung der nichtständigen Beisitzer

(1) Der Minister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer. § 52 Abs. 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. Die Berufsorganisationen der Staatsanwälte können Vorschläge für die Bestellung machen.

(2) Zum Beisitzer kann nicht bestellt werden, wer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

§ 78

Reihenfolge der Mitwirkung

Das Präsidium (§ 52 Abs. 3 Satz 1) regelt vor Beginn jedes Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die nichtständigen Beisitzer herangezogen werden.

§ 78a

Vertretungen der Staatsanwälte

(1) Die Vertretung der Staatsanwälte wird durch Staatsanwaltsräte wahrgenommen, die bei jeder Staatsanwaltschaft gebildet werden. Als Stufenvertretung wird ein Bezirksstaatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht errichtet.

(2) Die Staatsanwaltsräte haben in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Personalrats mit Ausnahme der bei den Richtervertretungen dem Präsidialrat in § 46 Abs. 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabe. Der Bezirksstaatsanwaltsrat hat in diesem Falle in Angelegenheiten der Staatsanwälte auch die Aufgabe des Präsidialrats.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2, der §§ 26 und 28, 31 bis 39, § 46 Abs. 1 Nr. 1 und § 47 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 79

Richter als Leiter von Justizvollzugsanstalten

Die Aufgaben des Leiters einer Justizvollzugsanstalt am Sitze eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, können durch Anordnung des Ministers der Justiz dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, dem die Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, übertragen werden.

§ 80

Beginn der Amtszeit der Richtervertretungen

Die erste Amtszeit der Richtervertretungen beginnt am 1. April 1963. Bis dahin findet eine Beteiligung der Richtervertretungen an den in § 25 Abs. 1 genannten Angelegenheiten nicht statt.

§ 81

Überleitung von Gerichtsverfahren

Ein Verfahren, das bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

§ 82

Laufende Fristen

Läuft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine andere Handlung, die dem Gericht gegenüber vorzunehmen ist, so gilt die Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht vorgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.

§ 83

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Soweit die Richterdienstgerichte nach diesem Gesetz zuständig sind, entscheiden sie auch über die Wiederaufnahme von Verfahren, die von den bisher zuständigen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen sind.

§ 84

Dienstunfähigkeit vorläufig angestellter Richter

Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Richterwahlgesetz vorläufig angestellter Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er ohne grobes Verschulden dienstunfähig wird.

§ 85

Altersgrenze wiedergutmachungsberechtigter Richter

Für einen Richter, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst des Landes steht und der durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art sein Amt verloren hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des § 7 Abs. 1. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt sein, in dem der Richter sonst in den Ruhestand treten würde.

§§ 86 bis 92

Änderungs- und Aufhebungsvorschriften (vollzogen)

§ 93

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

(2) Über die Durchführung der Wahlen der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, der Bezirksrichterräte, der Präsidialräte und des Bezirksstaatsanwaltsrats werden durch Rechtsverordnung, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Minister erläßt, nähere Bestimmungen getroffen, insbesondere über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerliste,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerliste und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 94[1])

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 93 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455).

Verordnung über die Wahl der Bezirksrichterräte, der Präsidialräte, der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Bezirksstaatsanwaltsrats (Wahlordnung zum Hessischen Richtergesetz – WO-HRiG –)*)

Vom 11. März 1991

Auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 4 und des § 93 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Wahl der Bezirksrichterräte

§ 1

(1) Der Hauptwahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände bestehen aus jeweils drei Wahlberechtigten. Es ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen; werden mehrere Ersatzmitglieder bestellt, wird zugleich festgelegt, in welcher Reihenfolge sie bei Vertretung oder Ausscheiden von Mitgliedern des Wahlvorstandes nachrücken. Ein Mitglied des Wahlvorstandes wird zum Vorsitzenden bestellt.

(2) Zum Mitglied des örtlichen Wahlvorstandes können die wahlberechtigten Richter des Wahlbezirks bestellt werden.

(3) In der Sozialgerichtsbarkeit wird der örtliche Wahlvorstand

1. für die Sozialgerichte Wiesbaden und Darmstadt vom Direktor des Sozialgerichts Darmstadt bei diesem Gericht,
2. für das Sozialgericht Frankfurt am Main vom Direktor des Sozialgerichts Frankfurt am Main,
3. für die Sozialgerichte Marburg und Gießen vom Direktor des Sozialgerichts Gießen bei diesem Gericht
4. und für die Sozialgerichte Fulda und Kassel vom Direktor des Sozialgerichts Kassel bei diesem Gericht bestellt.

(4) In der Arbeitsgerichtsbarkeit wird der örtliche Wahlvorstand

1. für das Arbeitsgericht Darmstadt vom Direktor des Arbeitsgerichts Darmstadt,
2. für die Arbeitsgerichte Limburg und Wiesbaden vom Direktor des Arbeitsgerichts Wiesbaden bei diesem Gericht,

*) GVBl. II 22-10

3. für das Arbeitsgericht Frankfurt am Main vom Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main,
4. für die Arbeitsgerichte Hanau und Offenbach am Main vom Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach am Main bei diesem Gericht,
5. für die Arbeitsgerichte Marburg, Wetzlar und Gießen vom Direktor des Arbeitsgerichts Gießen bei diesem Gericht,
6. für die Arbeitsgerichte Bad Hersfeld, Fulda und Kassel vom Direktor des Arbeitsgerichts Kassel bei diesem Gericht bestellt.

(5) Amtsgerichte, die nicht mit einem Präsidenten besetzt sind, gehören zum Wahlbezirk des zuständigen Landgerichts.

§ 2

(1) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl in den Gerichten übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes. Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Richter als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) Die Gerichtsverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen, die Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hauptwahlvorstandes sowie die dienstlichen Anschriften seines Vorsitzenden und des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes in allen zum Wahlbezirk gehörenden Gerichten durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 4

Der örtliche Wahlvorstand stellt die Zahl der wahlberechtigten Richter seines Wahlbezirks fest und teilt diese Zahl unverzüglich schriftlich dem Hauptwahlvorstand mit.

§ 5

(1) Der örtliche Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Richter (Wählerliste) auf. Er hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Für die Feststellung der Wahlberechtigung im Wahlbezirk findet § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes entsprechende Anwendung. Ist einem Richter ein weiteres Richteramt an einem Gericht in einem anderen Wahlbezirk übertragen oder ist er an Gerichten verschiedener Wahlbezirke beschäftigt, ist er in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem er überwiegend tätig ist.

(3) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 7 Abs. 7) bis zum Abschluß der Stimmabgabe in allen zum Wahlbezirk des örtlichen Wahlvorstandes gehörenden Gerichten an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 6

(1) Jeder Richter kann bei dem örtlichen Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 5 Abs. 1) schriftlich Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der örtliche Wahlvorstand unverzüglich. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Richter, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Richters, so ist er zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Unverzüglich nachdem ihm die Zahl der Wahlberechtigten mitgeteilt worden ist (§ 4) und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Hauptwahlvorstand das Wahlausschreiben. Es ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in allen zu seinem Bezirk gehörenden Gerichten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksrichterrats;
3. den Hinweis, daß nur Richter wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind;
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
5. für die Wahlvorschläge
   a) der Richter die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der Berufsorganisationen der Richter den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Berufsorganisation unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, daß jeder Richter nur auf einem Wahlvorschlag und mit seiner Zustimmung benannt werden kann;

6. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe (§ 21);
8. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
9. den Zeitpunkt (Tag und Stunde) des Beginns der Stimmauszählung.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann die für den Wahlbezirk aufgestellte Wählerliste zur Einsicht ausliegt;
2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche nach ihrer Auslegung oder Berichtigung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können;
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
4. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind;
5. gegebenenfalls den Hinweis auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 20 Abs. 2;
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe, auch für solche Gerichte, in denen die Wahl nach § 20 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt wird;
7. den Ort der Sitzung des Wahlvorstandes, an dem die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und den letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Hauptwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 8

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Bezirksrichterrats zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amtsbezeichnung und das Gericht, bei dem der Bewerber hauptamtlich tätig ist, anzugeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Richter muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein; in jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch dreißig wahlberechtigte Richter. Jeder Wahlvorschlag einer Berufsorganisation der Richter muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 3 Nr. 4 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Jeder Bewerber für die Wahl des Bezirksrichterrats kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder Richter kann seine Unterschrift zur Wahl des Bezirksrichterrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

(1) Der Hauptwahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 beschließt der Hauptwahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Hauptwahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Hauptwahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 9 Abs. 1 mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. Ebenso ist zu streichen, wer nicht wählbar ist.

(4) Der Hauptwahlvorstand hat einen Richter, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Richter diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Hauptwahlvorstand unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 11

Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Nr. 4 und § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Hauptwahlvorstand dies unverzüglich durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf. Dabei weist der Hauptwahlvorstand darauf hin, daß der Bezirksrichterrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb dieser Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Hauptwahlvorstand unverzüglich bekannt, daß die Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

(1) Der Hauptwahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(2) Der Hauptwahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Nr. 4 und § 11 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, geben die örtlichen Wahlvorstände die vom Hauptwahlvorstand als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

§ 14

(1) Der örtliche Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) entschieden wird, eine Niederschrift an. Sie ist von allen Mitgliedern des örtlichen Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Der Hauptwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge. Sie müssen undurchsichtig sein. Für die Herstellung der Stimmzettel, die Bereitstellung der Wahlumschläge und der Briefwahlunterlagen und ihre Versendung an die örtlichen Wahlvorstände hat der Hauptwahlvorstand zu sorgen.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 16 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 17 Abs. 1), so wird die Stimme für den oder die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Unterlagen unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

§ 16

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn mehr als ein Mitglied des Bezirksrichterrats zu wählen ist und mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber, sowie der Gerichte, bei denen sie hauptamtlich tätig sind, untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksrichterrats erreicht ist. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes zu ziehende Los.

(5) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 17

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn mehrere Mitglieder des Bezirksrichterrats zu wählen sind, aber nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. In diesem Falle kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amtsbezeichnung und Gericht, bei dem der Bewerber hauptamtlich tätig ist, übernommen. Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber an, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler kann weniger, er darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Mitglieder des Bezirksrichterrats zu wählen sind.

(3) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 18

(1) Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe ist die Wahlurne vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie muß so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wähler kann den Wahlumschlag auch selbst in die Urne legen, wenn das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betraute Mitglied des Wahlvorstandes dies gestattet. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

§ 19

Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich

auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 20

(1) Die wahlberechtigten Richter der Gerichte, bei denen kein örtlicher Wahlvorstand gebildet ist, geben ihre Stimme bei dem für ihren Wahlbezirk zuständigen Gericht ab. Der örtliche Wahlvorstand kann jedoch die Stimmabgabe auch in diesen Gerichten durchführen; werden hierbei besondere Wahlurnen verwendet, ist deren Inhalt vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen zu vermischen.

(2) Anstelle des in Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz vorgesehenen Verfahrens kann der örtliche Wahlvorstand die briefliche Stimmabgabe anordnen in den Fällen

1. des Abs. 1 Satz 1,
2. des § 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 2, 4 bis 6 für die Gerichte, bei denen kein örtlicher Wahlvorstand gebildet ist und
3. für die Außensenate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Kassel und Darmstadt.

Wird die briefliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Richtern die in § 21 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen an ihre Dienstanschrift zu übersenden. Die Übersendung ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Den Richtern werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise vom Gericht zum Wahlort und zurück nach § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet; in Ausnahmefällen kann Reisekostenvergütung gewährt werden. Satz 1 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer im Falle des Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 21

(1) Wahlberechtigten Richtern, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, hat der Wahlvorstand auf Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 19 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder an seine Dienstanschrift zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 19 erforderlich, die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (Abs. 2), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne; andernfalls nimmt er die Briefwahlunterlagen zu den Wahlunterlagen.

(4) Nach Abschluß der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit eingehende Freimumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Freiumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 22

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest, es sei denn, der Beginn der Stimmenauszählung ist auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt (§ 7 Abs. 3 Nr. 9, § 18 Abs. 4).

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 3 Satz 4) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der örtliche Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 oder des § 33 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 verstoßen.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den wahlberechtigten Richtern zugänglich sein.

§ 23

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der örtliche Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 18 Abs. 6, § 22 Abs. 6).

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

(1) Die örtlichen Wahlvorstände übersenden unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlniederschrift eingeschrieben oder gegen Empfangsbekenntnis dem Hauptwahlvorstand. Die bei dem Gericht entstandenen Unterlagen für die Wahl der Mitglieder des Bezirksrichterrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Gerichtsvorstand mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl des Bezirksrichterrats aufbewahrt.

(2) Der Hauptwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(3) Der Hauptwahlvorstand benachrichtigt die als Mitglieder des Bezirksrichterrats und die als Stellvertreter Gewählten schriftlich von ihrer Wahl. Er unterrichtet den Präsidenten des jeweiligen oberen Landesgerichts und das Ministerium der Justiz.

(4) Der Hauptwahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen das Wahlergebnis und die Namen der als Mitglieder des Bezirksrichterrats und der als Stellvertreter Gewählten mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben diese Mitteilung durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

ZWEITER TEIL

Wahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats

§ 25

Für die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Präsidialräte mit Ausnahme des Präsidialrats beim Hessischen Finanzgericht gelten die §§ 1 bis 24 entsprechend.

DRITTER TEIL

Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses

§ 26

Für die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses gelten die §§ 1 bis 15 und §§ 18 bis 24 entsprechend, soweit in den §§ 27 bis 31 nichts anderes bestimmt ist.

§ 27

(1) Wahlberechtigt sind die Richter im Landesdienst. Ausgenommen sind die Richter, die am Wahltag länger als drei Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind (§ 11 Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes).

(2) Im Wahlausschreiben (§ 7) ist bekanntzugeben, daß neben dem richterlichen Mitglied ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter zu wählen sind.

§ 28

Die Vorschläge für die Wahlen des richterlichen Mitglieds, des Stellvertreters und des weiteren Stellvertreters können als gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden. Ein Bewerber kann nur für eines dieser Ämter vorgeschlagen werden.

§ 29

(1) Die Wahlen des richterlichen Mitglieds, des Stellvertreters und des weiteren Stellvertreters werden gleichzeitig durchgeführt.

(2) Es wird ein gemeinsamer Stimmzettel verwendet.

(3) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amtsbezeichnung und Gericht, bei dem der Bewerber hauptamtlich tätig ist, in die Spalte für die jeweilige Wahl übernommen.

(4) Der Wähler kreuzt in der für die jeweilige Wahl vorgesehenen Spalte des Stimmzettels den Namen des Bewerbes an, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 30

Der Hauptwahlvorstand teilt den als Mitglied, Stellvertreter und weiteren Stellvertreter Gewählten dem Minister der Justiz unverzüglich schriftlich mit.

§ 31

(1) Im Falle des § 11 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hessischen Richtergesetzes ist die Wiederholungswahl von dem bereits bestellten Wahlvorstand binnen vier Wochen durchzuführen.

(2) Für die Wiederholungswahl ist das Wahlausschreiben zu ergänzen. In der Ergänzung ist anzugeben

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. der Tag oder die Tage der Stimmabgabe,
3. der Zeitpunkt (Tag und Stunde) des Beginns der Stimmauszählung.

Der örtliche Wahlvorstand hat der Ergänzung die Angaben nach § 7 Abs. 4 Nr. 6 und 7 entsprechend anzufügen.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung der Wiederholungswahl § 7 Abs. 2, 5 bis 7, § 14 Abs. 1, § 15 und die §§ 18 bis 24 entsprechend.

VIERTER TEIL

Wahl des Bezirksstaatsanwaltsrats

§ 32

Für die Wahl des Bezirksstaatsanwaltsrats gelten § 1 Abs. 1 und 2 und die §§ 2 bis 24 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Gleichzeitige Wahl und Schlußvorschriften

§ 33

(1) Stellt der Präsident des oberen Landesgerichts die Voraussetzungen für die gleichzeitige Wahl (§ 11 Abs. 6, § 41 a Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes) fest, bestimmt er bei der Bestellung des Hauptwahlvorstands, welche Wahlen von den Wahlvorständen gleichzeitig durchzuführen sind.

(2) Im Falle der gleichzeitigen Wahl kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden.

(3) Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen müssen sich farblich unterscheiden. Sie werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

(4) Ausgelegt und benutzt wird dieselbe Wählerliste.

(5) Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte der gemeinsamen Wählerliste zu verwenden.

(6) Ist der Kreis der Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Wählerliste kenntlich zu machen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 34

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in dem Gericht allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 35

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1991

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger an den Fachhochschulen im Lande Hessen*)

Vom 5. März 1991

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), wird verordnet

Artikel 1

Die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Bauingenieurwesen" das Komma und das Wort „Landespflege" gestrichen.
   b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Elektrotechnik" ein Komma sowie das Wort „Fernsehtechnik" eingefügt.
   c) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Gartenbau," die Worte „Landespflege, Lebensmitteltechnologie," eingefügt.
   d) In Nr. 7 wird nach dem Wort „Informatik," das Wort „Ingenieur-Informatik," eingefügt.
   e) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
   f) Als Nr. 9 wird eingefügt:
      „9. für den Studiengang Information und Dokumentation die Fachkommission Information und Dokumentation bei der Fachhochschule Darmstadt."
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der in § 1 Abs. 4 jeweils aufgeführten Fachkommission zu stellen."
3. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14
   Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

   Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige vom 13. September 1983 (ABl. S. 812) bleibt unberührt."
4. Die §§ 15 und 16 werden gestrichen. Der bisherige § 17 wird § 15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1991

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-113